

Ingolstadt, 20. Februar 2024

Öffentliche Bekanntmachung

5. Nachtrag

zur Satzung der Audi BKK vom 1. Januar 2023

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der Audi BKK in seiner Sitzung am 8. Dezember 2023 beschlossenen 5. Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 2023 mit Bescheid vom 6. Februar 2024 (Aktenzeichen: 112 – 10204#00001#0008) genehmigt.

5. Nachtrag zur Satzung der Audi BKK vom 1. Januar 2023

Der Verwaltungsrat der Audi BKK hat in der Sitzung am 8. Dezember 2023 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel I Änderung

§ 2 Verwaltungsrat gemäß § 31 Absatz 3a in Verbindung mit § 33 Absatz 3 Satz 1 SGB IV, § 197 SGB V

Abs. IX wird wie folgt neu eingefügt:

Sitzungen des Verwaltungsrates können mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung als hybride Sitzungen stattfinden. Mitglieder, die per Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen und Klausurtagungen. In außergewöhnlichen Notsituationen (z. B. Pandemie mit Kontaktbeschränkungen, Mobilitätseinschränkungen) oder in besonders eiligen Fällen können Sitzungen des Verwaltungsrates vollständig digital als Videokonferenz stattfinden. Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates stellt den Ausnahmefall nach Satz 4 fest. Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Notsituation ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates und in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates der Feststellung widerspricht.

Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder vollständig digitalen Sitzung eingehalten werden. Bei technischen Störungen, die nachweislich im Verantwortungs- und Einflussbereich der Audi BKK liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige technische Störungen sind unbeachtlich.

In hybriden und vollständig digitalen Sitzungen sind Abstimmungen und Wahlen möglich. Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates entscheidet, ob die Stimmabgabe per Handzeichen oder über ein ortsunabhängiges digitales System erfolgt. Es ist sicherzustellen, dass bei digitalen Beschlussfassungen die technischen Anforderungen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Technische Störungen bei der Stimmabgabe, die nicht im Verantwortungs- und Einflussbereich der Audi BKK liegen, sind unbeachtlich. Sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.

Bei öffentlichen hybriden Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch das Aufsuchen des Sitzungsortes, bei öffentlichen vollständig digitalen Sitzungen durch eine in Echtzeit zugängliche Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen.

Abs. X wird wie folgt geändert (bisheriger Abs. IX):

Der Verwaltungsrat kann aus wichtigen Gründen ohne Sitzung schriftlich abstimmen, es sei denn, mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates widerspricht der schriftlichen Abstimmung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Der bisherige **Absatz X** wird zu **Absatz XI**.

§ 4 Widerspruchsausschuss / Einspruchsstelle gemäß § 36a Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 36a Absatz 2 SGB IV

Abs. VII wird wie folgt neu eingefügt:

Sitzungen des Widerspruchsausschusses können mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung als hybride Sitzungen stattfinden. Mitglieder, die per Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen und Klausurtagungen. In außergewöhnlichen Notsituationen (z. B. Pandemie mit Kontaktbeschränkungen, Mobilitätseinschränkungen) oder in besonders eiligen Fällen können Sitzungen des



Widerspruchsausschusses vollständig digital als Videokonferenz stattfinden. Satz 4 gilt, wenn ein Mitglied des Widerspruchsausschusses den Ausnahmefall feststellt. Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Notsituation und in besonders eiligen Fällen ein Mitglied des Widerspruchsausschusses der Feststellung widerspricht.

Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder vollständig digitalen Sitzung eingehalten werden. Bei technischen Störungen, die nachweislich im Verantwortungs- und Einflussbereich der Audi BKK liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige technische Störungen sind unbeachtlich.

In hybriden und vollständig digitalen Sitzungen sind Abstimmungen und Wahlen möglich. Der oder die Vorsitzende des Widerspruchsausschusses entscheidet, ob die Stimmabgabe per Handzeichen oder über ein ortsunabhängiges digitales System erfolgt. Es ist sicherzustellen, dass bei digitalen Beschlussfassungen die technischen Anforderungen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Technische Störungen bei der Stimmabgabe, die nicht im Verantwortungs- und Einflussbereich der Audi BKK liegen, sind unbeachtlich. Sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.

Die bisherigen **Absätze VII und VIII** rücken entsprechend nach hinten.

Anlage zur Satzung (§ 2)

Entschädigung und Reisekosten für Organmitglieder der Audi BKK und ihrer Ausschüsse gemäß § 41 SGB IV

In **Abs. I** wird der **Punkt 1.3** wie folgt neu eingefügt:

1.3 Kinderbetreuungs- und Pflegekosten

Den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane mit Familien- oder Pflegeaufgaben können auf Antrag die aufgrund der Teilnahme an Sitzungen (einschließlich An- und Abreise) zusätzlich anfallenden, unabwendbaren Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen gem. § 10 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleG) erstattet werden. Die Voraussetzungen für die Erstattung und die Höhe der Erstattung orientieren sich an den Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der jeweils gültigen Fassung zur Erstattung von Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen nach § 10 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 BGleG.

Artikel II Inkrafttreten

Der Nachtrag zu Artikel I der Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ingolstadt, den 8. Dezember 2023

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates


Tomas Borm



Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat am 8. Dezember 2023 beschlossene 5. Nachtrag zur Satzung der Audi BKK wird gemäß § 195 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) und § 41 Absatz 4 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) jeweils in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 6. Februar 2024
112 – 10204#00001#0008

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

(Kost)

